

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Entscheidung aus dem **EU-Ausland** in Deutschland?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen
Europäische Bagatellverfahrensverordnung vom 11.07.2007
(Small-Claims-Verordnung)
EU-Verordnung Nr. 861/2007 (EuGFVO)

Muss ich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland durchführen, um aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen ausl. Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können?

Nein.

Nach der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung lediglich der entsprechenden Bestätigung (Formblatt D EuGFVO).

Kann ich aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen ausl. Schuldtitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Europäische Bagatellverfahrensverordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in Deutschland.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen polnischen Urteil in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes ausl. Urteil/errichteter Vergleich ist in Deutschland zu vollstrecken wie ein deutscher Schuldtitel, Art. 21 I EuGFVO.

Weder der ausl. Schuldtitel noch ihre Bestätigung dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 22 II EuGFVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Bagatellverfahrensverordnung vom 11.07.2007 (EU-Verordnung Nr. 861/2007 (EuGFVO)),
- Änderungsverordnung vom 16.12.2015 (EU-Verordnung Nr. 2015/2421) sowie
- Zivilprozessordnung.

Wie ist der örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 861/2007 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Erwägungsgrund 38, Art. 2 III EuGFVO, Erwägungsgrund 26 Änderungsverordnung.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen kann daher in Dänemark nicht durchgeführt werden.

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 21 II EuGFVO:

- Ausfertigung des ausländischen Urteils mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der ausländischen Bestätigung (Formblatt D EuGFVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel bzw. der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des ausländischen Schuldtitels bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch die Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) ersetzt wird; der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 1107 ZPO.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Betätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. § 1108 ZPO, Art. 25 I d) EuGFVO, Erwägungsgrund 19 Änderungsverordnung.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Vollstreckungsorgans bei Vorlage einer ausl. Bestätigung (Formblatt D EuGFVO)?

Weder das ausl. Urteil noch ihre Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) dürfen vom Vollstreckungsorgan in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 22 II EuGFVO.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 21 II EuGFVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Soweit eine Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden urkundlichen Nachweises der Sicherheitsleistung oder der Vorlage der Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts.

In der Regel ist jedoch eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, vergl. Art. 15 EuGFVO.

Bei Zug um Zug-Verurteilung der Schuldnerpartei bedarf es ferner des urkundlichen Nachweises über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei, §§ 756, 765, (794 I, 795) ZPO i. V. m. Art. 20 EuGFVO.

Die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung wurden bereits bei Erteilung der Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) vom ausl. Prozessgericht geprüft; einer erneuten Prüfung durch das Vollstreckungsorgan bedarf es daher nicht.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Urteil/Vergleich?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland verzichtet, Art. 21 I EuGFVO, § 1107 ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 7 II S. 2, 13, 21 II EuGFVO, § 750 I, 794 I, 795 ZPO bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 20 ff. EuGFVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1107 ff. ZPO) sehen die Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei vor.

Die Schuldnerpartei beruft sich auf eine frühere Entscheidung, die mit dem ausl. Urteil nicht vereinbar ist.

Kann die Schuldnerpartei in diesen Fällen einen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung stellen?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann aufgrund

- Titelkollision (Art. 22 I EuGFVO)

einen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung stellen, falls

- das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- das frühere Urteil in Deutschland ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung in Deutschland erfüllt

sowie

- die Unvereinbarkeit im ausl. gerichtlichen Verfahren von der Schuldnerpartei nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

Das Amtsgericht kann die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, §§ 1109 I S. 1, 1084 I, II ZPO.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, §§ 1109 I S. 1, 1084 I, 802 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss, §§ 1109 I S. 1, 1084 II S. 1 ZPO.

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Soweit die Schuldnerpartei die Unvereinbarkeit der Entscheidung beim Ursprungsgericht geltend machen konnte, ist die Antragstellung unzulässig.

Die Schuldnerpartei hat bei dem Ursprungsgericht das ausl. Urteil angefochten.

Eine Anfechtung des ausl. Urteils ist noch möglich.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen?

Ja.

Hat die Schuldnerpartei beim Ursprungsgericht

- einen Rechtsbehelf gegen das ausl. Urteil eingelegt oder kann das Urteil noch mit einem Rechtsbehelf angefochten werden,

oder

- einen Überprüfungsantrag für die Überprüfung des ausl. Urteils (Art. 18 EuGFVO) gestellt,

kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen, Art. 23 EuGFVO, §§ 1109 I S. 2, 1084 I, III ZPO.

Das Amtsgericht kann die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, §§ 1109 I S. 2 ZPO, i. V. m. §§ 1084 I, 802 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.
Die Entscheidung erfolgt durch einstweilige Anordnung;
die Entscheidung ist unanfechtbar,
§§ 1109 I S. 2 ZPO i. V. m. § 1084 III ZPO.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die Zwangsvollstreckung verweigern?

Gem. Art. 22 EuGFVO wird auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung bei Titelkollision (Unvereinbarkeit des Bagatellurteils aus dem EU-Ausland mit einem anderen früheren Urteil) verweigert, falls die Schuldnerpartei den Kollisionseinwand im Erkenntnisverfahren nach den nationalen Verfahrensvorschriften im Ursprungsmitgliedstaat nicht geltend machen konnte.

Kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung (Art. 22 EuGFVO) die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Schuldnerpartei einstweilen einstellen?

Ja,
§§ 1096 I S. 1, 1084 I, II ZPO.

In welchen Fällen kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem ausl. Bagatellurteil beschließen?

Gem. Art. 23 EuGFVO, §§ 1096 I S. 2, 1084 I, III ZPO kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Schuldnerpartei das Bagatellurteil im Ursprungsmitgliedstaat angefochten hat,
 - eine Anfechtung des Bagatellurteils im Ursprungsmitgliedstaat noch möglich ist
- oder
- die Schuldnerpartei im Ursprungsmitgliedstaat einen Überprüfungsantrag nach Art. 18 EuGFVO gestellt hat.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - kann auch stattdessen die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder eine Sicherheitsleistung anordnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf Formulare „Geringfügige Forderungen“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf

gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php